



## ANLEGER-INFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des Wertpapier-OGAWs **WI Corporate Bonds fix** (zukünftig: **WI Corporate Bonds fix ESG**), **Anteilklasse 1** (ISIN: **DE000A0NA748**) treten mit Wirkung

**zum 01.02.2021**

in Kraft:

### **1. Änderung der Fondsbezeichnung und Anlagegrenzen**

Das OGAW-Sondervermögen „**WI Corporate Bonds fix**“ wird zukünftig eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgen. Dies kommt zukünftig in der neuen Fondsbezeichnung „**WI Corporate Bonds fix ESG**“ zum Ausdruck, wobei „**ESG**“ für „**Environment**“, „**Social**“ und „**Governance**“ steht. Weiter wird die Anlagegrenze in § 3 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen dahingehend angepasst, dass mindestens 51 Prozent des OGAW-Sondervermögens in unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten Unternehmensanleihen angelegt werden müssen.

### **2. Ratingagentur**

In § 3 Abs.1 der Besonderen Anlagebedingungen werden zukünftig für die erwerbbaaren Schuldverschreibungen neben den Ratings der Agenturen „**Standard & Poors**“ und „**Moodys**“ auch die Ratings von **Fitch** zugelassen. Somit sind zukünftig auch Unternehmensanleihen, die mindestens ein „**BBB-**“ **Fitch-Rating** haben, für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar.

### **3. Anteilklassen und Verwaltungsvergütung**

Zukünftig liegt die Bildung von Anteilklassen im Ermessen der Gesellschaft und ist jederzeit zulässig (§ 5 der Besonderen Anlagebedingungen).

Daraus ergibt sich zudem eine Änderung hinsichtlich der Verwaltungsvergütung in § 8 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen. Zukünftig kann die Gesellschaft unabhängig von der Anteilklasse eine Verwaltungsvergütung von bis zu 0,25 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, erheben. Es steht ihr jedoch frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Die genaue Kostenregelung erfolgt im Verkaufsprospekt.

### **4. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind**

Zukünftig können Kosten, die Dritte für die Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe in Rechnung stellen, dem OGAW-Sondervermögen bis zu einer Höhe von 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen

Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belastet werden (§ 8 Abs. 2a.).

Weiter können zukünftig Kosten, die Dritte für Kreditratings der durch das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände bis zu einer Höhe von 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, dem OGAW-Sondervermögen belastet werden (§ 8 Abs. 2b).

Diese beiden Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Zudem wird durch die Einführung dieser Vergütungen und der Änderung der Verwaltungsvergütung der Kostendeckel am Ende des § 8 Abs. 3 entsprechend angepasst.

5. Sollten Sie mit den vorgesehenen Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.
6. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen am 24.09.2020 genehmigt.

Mit Wirkung zum **01.02.2021** werden die Präambel, der § 3 Abs. 1 und Abs. 2, der § 5 sowie der § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

Besondere Anlagebedingungen  
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und  
der Warburg Invest AG, Hannover,  
(„Gesellschaft“)  
für das von der Gesellschaft verwaltete  
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie  
**WI Corporate Bonds fix ESG,**  
die nur in Verbindung mit den für dieses Sonder-  
vermögen von  
der Gesellschaft aufgestellten  
Allgemeinen Anlagebedingungen („AAB“)  
gelten.

...

### § 3

#### Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 Prozent des OGAW-Sondervermögens muss in aus unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten Unternehmensanleihen angelegt werden. Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach langfristigem wirtschaftlichem Erfolg unter

gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Grundsätze (Environment, Social, Governance [ESG]) oder den Grundsätzen international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung verstanden. Näheres regelt der Verkaufsprospekt.

2. Es werden ausschließlich Schuldverschreibungen erworben, die von der Ratingagentur Standard & Poors oder der Ratingagentur Fitch mindestens mit einem Rating von „BBB-“ oder von der Ratingagentur Moodys mindestens mit einem Rating von „Baa3“ eingeordnet werden. Dabei sind für die Einschätzung der Bonität eines Wertpapiers und für die Erwerbsentscheidung neben dem Rating auch andere Faktoren und Ausstattungsmerkmale maßgeblich.

....

## § 5

### **Anteilklassen**

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Vergütung (Verwaltungsvergütung oder Verwahrstellenvergütung), des Ausgabeaufschlags, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, und die Verwaltungs- bzw. Verwahrstellenvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für einzelne Anteilklassen oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Vergütung [Verwaltungs- oder Verwahrstellenvergütung], Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

....

## § 8

### **Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige

Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- a. Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe über einen Dienstleister eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- b. Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Kreditratings der durch das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- c. Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen im Zusammenhang mit der Übertragung, Verwahrung, Anpassung und Abwicklung von Sicherheiten (sog. Collateral Management) und der Bewertung entstehende Kosten, soweit Sicherheiten für Rechnung oder aus dem OGAW-Sondervermögen bestellt oder gestellt werden sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR) entstehende Kosten, unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennung bis zu einer Höhe von 0,02 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt unabhängig von der Anteilklasse 1/12 von höchstens 0,03 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Tagesendwert.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1., 2.a., 2.b., 2.c., und 3 als Vergütungen und der nachstehenden Ziffer 4l als Aufwandsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,36 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird, betragen.

Hannover, im Oktober 2020

Warburg Invest AG

Der Vorstand